

Lesefassung

**Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen
(Baugebührenordnung - BauGebO)**

vom 17. Juni 2008 (GVBl. 2008 S. 156), [zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2011 \(GVBl. S. 55\)](#)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenbefreiung und Gebührenfreiheit	2
§ 3 Gebühren nach dem Wert.....	2
§ 4 Rahmengebühren	2
§ 5 Gebührenminderung und Gebührenerhöhung.....	3
§ 6 Verlängerung der Geltungsdauer; Nachtrag.....	3
§ 7 Gebühr für gleiche Gebäude und gleichartige Abweichungen	3
§ 8 Übergangsregelung.....	3
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3
Gebührenverzeichnis	4
Erster Teil: Bauordnungsrecht	4
Zweiter Teil: Planungsrecht.....	4
Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht.....	4
Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen	4
Erster Teil: Bauordnungsrecht	5
1. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln)	5
2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln).....	5
3. Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln).....	5
4. Vorbescheid; planungsrechtlicher Bescheid.....	6
5. Bauordnungsrechtliche Abweichungen.....	6
6. Überwachungen	6
7. Verwendbarkeitsnachweise	7
8. Anerkennungen von Personen und Institutionen	7
9. Baulastenverzeichnis	8
10. Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der Betriebsverordnung	9
11. Sonstige Amtshandlungen	9
Zweiter Teil: Planungsrecht.....	11
12. Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen.....	11

Herausgeber:

13. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen.....	12
14. Gesetzliche Vorkaufsrechte	12
Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht.....	12
15. Energieeinsparung	12
Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen	12
16. Schornsteinfegerwesen.....	12

§ 1 Gebührenerhebung

¹Gebühren für Amtshandlungen oder Leistungen der Einrichtungen im öffentlichen Bauwesen werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. ²Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt. ³Satz 1 gilt nicht für Gebühren für Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure und Prüfsachverständige nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung.

§ 2 Gebührenbefreiung und Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstelle 11.3 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist.

Satz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan erstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Gebührenfrei sind

1. nach öffentlichem Baurecht erforderliche Abweichungen, Befreiungen oder Ausnahmen für Maßnahmen der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden,
2. die Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit.

§ 3 Gebühren nach dem Wert

¹Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. ²Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

§ 4 Rahmengebühren

(1) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,

2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
 3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (2) Die Rahmengebühren der Tarifstellen 7.5 sowie 8.1 bis 8.1.6 sind nur nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bemessen.

§ 5 Gebührenminderung und Gebührenerhöhung

- (1) ¹Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. ²Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. ³Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Arbeit begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen worden ist. ⁴Die Sätze 1-3 finden bei den Tarifstellen 8.5 und 8.7 keine Anwendung.
- (2) Werden im Genehmigungsverfahren die Unterlagen wegen Unvollständigkeit zurückgereicht, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben.
- (3) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes und bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.
- (4) Werden mit einem Widerspruch lediglich die Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung angefochten, sind ein Zehntel bis fünf Zehntel der Gebühr für die Anfechtung der Baugenehmigung als Widerspruchgebühr zu erheben.
- (5) ¹Ist ein nicht verfahrensfreies Vorhaben ohne Baugenehmigung oder ohne Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Genehmigungsverfahren begonnen oder ausgeführt worden, ist für die nachträgliche Baugenehmigung oder Genehmigungsverfahren die dreifache Gebühr zu erheben. ²Dies gilt entsprechend für ohne Nachtrag abweichend von der Baugenehmigung ausgeführte Vorhaben.

§ 6 Verlängerung der Geltungsdauer; Nachtrag

- (1) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden werden 25 v. H. der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Nachträgen werden ein bis zehn Zehntel der vollen Gebühr erhoben.
[Die Gebühr ist jedoch nicht höher festzusetzen als bei Genehmigung des Nachtrags als selbständiges Vorhaben.](#)

§ 7 Gebühr für gleiche Gebäude und gleichartige Abweichungen

- (1) ¹Wird für ein Vorhaben mit mehreren vom Genehmigungssachverhalt gleichen Gebäuden ein Bauantrag gestellt, bemisst sich die Gebühr für das erste Gebäude nach den vollen Herstellungskosten, für das zweite und jedes weitere Gebäude nach den auf ein Zehntel reduzierten Herstellungskosten. ²Das gleiche gilt für Bauvorhaben mit mehreren gleichen Gebäuden, die der Genehmigungsverfahren unterliegen.
- (2) Für die Zulassung mehrerer gleichartiger Abweichungen dürfen höchstens zehn Gebühren nach der entsprechenden Tarifstelle erhoben werden.

§ 8 Übergangsregelung

¹Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. ²Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1150) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Erster Teil: Bauordnungsrecht

1. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln)
2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln)
3. Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln)
4. Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
5. Bauordnungsrechtliche Abweichungen
6. Überwachungen
7. Verwendbarkeitsnachweise
8. Anerkennungen von Personen und Institutionen
9. Baulastenverzeichnis
10. Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der BetrVO
11. Sonstige Amtshandlungen

Zweiter Teil: Planungsrecht

12. Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen
13. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen
14. Gesetzliche Vorkaufsrechte

Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht

15. Energieeinsparung

Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen

16. Schornsteinfegerwesen

Erster Teil: Bauordnungsrecht

1. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln)

1.1	Genehmigungsfreistellung, soweit das Vorhaben nicht in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren übergeleitet wird	0,15 v. H. der Herstellungskosten
	mindestens	100 €
	höchstens	3.000 €
1.2	Nutzungsänderungen, bei denen keine Herstellungskosten zu ermitteln sind	
	je angefangene 100 m ²	8 €
	mindestens	100 €

2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§§ 64, 64a BauO Bln)

2.1	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln)	0,26 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	150 €
2.1.1	Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 70 Abs. 4 BauO Bln im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,15 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	100 €
2.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen (§ 64a BauO Bln)	
2.2.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	
	je angefangener m ²	7 €
	mindestens je Werbeanlage	100 €
2.2.2	Sonstige Werbeanlagen	
	je angefangener m ²	14 €
	mindestens je Werbeanlage	100 €
2.3	Nutzungsänderungen, bei denen keine Herstellungskosten zu ermitteln sind	
	je angefangene 100 m ²	12 €
	mindestens	100 €

3. Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln)

3.1	Baugenehmigung	0,35 v. H. der Herstellungskosten*
-----	----------------	------------------------------------

	mindestens	200 €
3.1.1	Teilbaugenehmigung	0,035 v. H. der Herstellungskosten* des gesamten Bauvorhabens
	mindestens	200 €
3.2	Nutzungsänderungen, bei denen keine Herstellungskosten zu ermitteln sind	
	je angefangene 100 m ²	13 €
	mindestens	200 €

4. Vorbescheid; planungsrechtlicher Bescheid

4.1	Vorbescheid, auf den Tarifstelle 4.2 nicht anzuwenden ist	
	a) erste positiv beschiedene Einzelfrage	200 bis 1.800 €
	b) je weitere positiv beschiedene Einzelfrage	50 bis 920 €
	Anmerkung:	
	Für die negative Bescheidung von Einzelfragen gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGebO.	
4.2	planungsrechtlicher Bescheid zur abschließenden Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit außerhalb des Geltungsbereichs qualifizierter Bebauungspläne	360 bis 770 €

5. Bauordnungsrechtliche Abweichungen

5.1	Zulassung von Abweichungen	
	je Abweichung	275 €

6. Überwachungen

6.1	Überwachungen, Baukontrollen und sonstige Überprüfungen, die durch den Bauherren beantragt oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind	
	je angefangene Stunde	44,20 €
6.2	Auf Veranlassung Dritter und ausschließlich in deren Interesse durchgeführte Überprüfung von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird	100 €

Anmerkung:

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat.

7. Verwendbarkeitsnachweise

7.1	Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (ohne Auslagen, wie Kosten für Entgelte, Reisen und Aufwendungen Dritter)	
7.1.1	Erteilung	255 bis 5.112 €
7.1.2	Verlängerung	255 bis 1.022 €
7.2	Zustimmungen und Gestattungen im Einzelfall	
7.2.1	Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung nicht geregelter Bauprodukte und zur Anwendung von Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt	500 bis 15.000 €
7.2.2	Gestattung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten ohne ein vorgeschriebenes Übereinstimmungszertifikat	150 bis 2.500 €
7.3	Entscheidung, dass eine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist	250 bis 2.500 €
7.4	Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie innerhalb und außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden	250 bis 2.500 €
7.5	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 BauO Bln in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BauPG)	40 bis 1.500 €

8. Anerkennungen von Personen und Institutionen

8.1	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	
8.1.1	nach dem Bauproduktengesetz	1.022 bis 20.451 €
8.1.2	nach den Landesbauordnungen	511 bis 10.225 €
8.1.3	Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie	1.022 bis 15.335 €
8.1.4	Änderung der Anerkennung nach Tarifstelle 8.1	255 bis 5.112 €
8.1.5	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (ausgenommen allgemeine Zustimmung zu Musterverträgen, die von der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden)	102 bis 5.112 €
8.1.6	Ausstellung von Überwachungsbescheinigungen	102 bis 1.022 €
8.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen	
8.2.1	für eine Fachrichtung	500 €
8.2.2	für jede weitere Fachrichtung	400 €

8.3	Anerkennung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau	500 €
8.4	Anerkennung als Prüffingenieurin oder als Prüffingenieur für Standsicherheit	
8.4.1	für eine Fachrichtung	500 €
8.4.2	für jede weitere Fachrichtung	400 €
8.5	Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit	
8.5.1	Bewertung der Referenzprojekte	500 €
8.5.2	Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse	1.200 €
8.5.3	Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse	800 €
8.6	Anerkennung als Prüffingenieurin oder als Prüffingenieur für Brandschutz	500 €
8.7	Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz	
8.7.1	Bewertung der Referenzprojekte	1.200 €
8.7.2	Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse	900 €
8.7.3	Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse	800 €
8.8	Anerkennung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung	500 €
8.9	Genehmigung einer Zweitniederlassung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs oder einer oder eines Prüfsachverständigen	200 €
8.10	Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung	50 €
8.11	Feststellung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung	100 €

Anmerkung:

Unabhängig von den Gebühren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) von der Antragstellerin oder vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten.

9. Baulastenverzeichnis

9.1	Eintragung oder Änderung je Baulast	180
9.2	Abschriften (auch Fotokopien) je Grundstück	29 €
9.3	Negativ-Bescheinigung je Grundstück	17 €

10. Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der Betriebsverordnung

10.1	Erteilung eines Gastspielprüfbuches	100 bis 2.500 €
10.2	Brandsicherheitsschauen	100 bis 2.600 €
10.3	Betriebsüberwachungen	130 bis 1.600 €
10.4	Genehmigung von Bestuhlungsplänen	
	je angefangene 100 Sitzplätze	50 €
	höchstens	3.000 €
10.5	Teilnahme an einer Technischen Probe je angefangene Stunde	44,20 €

11. Sonstige Amtshandlungen

11.1	Ordnungsbehördliche Verfügung der Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörden	
11.1.1	Anordnung zur Sicherung der baulichen Anlagen gemäß § 17 ASOG in Verbindung mit § 3 BauO Bln sowie Maßnahmen nach § 58 BauO Bln	50 bis 520 €
11.1.2	Anordnung zur Einreichung von Bauvorlagen/ Unterlagen bei formell rechtswidrigen Vorhaben	50 bis 160 €
11.1.3	Anordnung zur Einstellung der Arbeiten gemäß § 78 BauO Bln	50 bis 520 €
11.1.4	Beseitigungsanordnung gemäß § 79 BauO Bln	50 bis 2.600 €
11.1.5	Nutzungsuntersagung gemäß § 79 BauO Bln oder Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 WoAufG Bln	50 bis 2.600 €
11.1.6	Mängelbeseitigungsanordnung gemäß § 85 BauO Bln oder nach §§ 3, 4 und 9 WoAufG Bln oder zur Beseitigung von Missständen gemäß §§ 7 und 8 WoAufG Bln	50 bis 2.600 €
	Anmerkung:	
	Führen wohnungsaufsichtliche Anordnungen gegen Mieter zu einer unbilligen Härte, soll Gebührenfreiheit gewährt werden.	
11.1.7	Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 SchfHWG	50 bis 520 €
11.1.8	Mitteilungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 VwVG (sofortiger Vollzug)	50 bis 520 €
11.1.9	Duldungsanordnung gemäß § 17 ASOG und § 10 WoAufG Bln	50 bis 520 €
11.1.10	Anordnung zur Durchsetzung des Anschlusszwangs gemäß § 44 BauO Bln	50 bis 520 €
11.2	Gleichstellung von Bauzeichnungen mit den Bauaufsichtszeichnungen und deren Prüfvermerken	

	je Zeichnung	20 €	
	mindestens	40 €	
11.3	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz		
	je Eigentumseinheit	74 €	
	mindestens	296 €	
11.4	Hinzuziehung von Nachbarn im bauaufsichtlichen Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag		
	je Nachbar	51 €	
	Anmerkung:		
	Gebührenpflichtig sind bei einer Hinzuziehung von Amts wegen und einer notwendigen Hinzuziehung auf Antrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVfG die Bauherrin oder der Bauherr, bei einer einfachen Hinzuziehung auf Antrag die Antragstellerin oder der Antragsteller.		
11.5	Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde zu einem Vorhaben, bei dem ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 61 BauO Bln)		Gebühr analog der Tarifstellen zu 2. und 3., sofern die bauaufsichtliche Gebühr nicht in der Gebühr des anderen Gestattungsverfahrens enthalten ist
	Anmerkung:		
	Die Gebühren sind von der bescheiderteilenden Behörde zu erheben.		
11.6	Bekanntgabe zugelassener Abweichungen von § 50 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 BauO Bln oder § 16 BetrVO an die im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretenen Verbände und Vereine (§ 15 LGBG). Bei Nutzungsänderungen entsteht eine Gebührenpflicht nur bei Läden ab 200 m ² Nutzfläche.	150 €	
	Anmerkung:		
	Gebührenpflichtig ist die Bauherrin oder der Bauherr.		
11.7	Bescheinigung der Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister (§ 81 Absatz 4 BauO Bln)		
	je angefangene halbe Stunde	30 €	
	Anmerkung:		
	Die Gebühren sind von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zusammen mit der		

Mehrwertsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

Zweiter Teil: Planungsrecht

12. Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

12.1	Ausnahmen	
	je Ausnahme	70 €
12.2	Befreiungen, soweit sie nicht von 12.2.1 bis 12.2.2 erfasst sind	
	je Befreiung	620 €
12.2.1	Befreiung von der zulässigen Art der Nutzung	
	je Befreiung	1.450 €
12.2.2	Befreiung vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung	
12.2.2.1	bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen und realisierten Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) oder Baumasse bzw. Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) oder Grundfläche bzw. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	jeweils 10 v. H. des Werts** des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht
	mindestens	350 €
	Gebührenhöchstgrenze: Die Summe der Befreiungsgebühren nach 12.2.2.1 beträgt höchstens bei anrechenbaren Herstellungskosten	
	bis 1 Mio. €	0,6 v. H. der Herstellungskosten*
	für die über 1 Mio. € hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 10 Mio. €	0,3 v. H. der Herstellungskosten*
	für die über 10 Mio. € hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 100 Mio. €	0,15 v. H. der Herstellungskosten*
	für die über 100 Mio. € hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten	0,05 v. H. der Herstellungskosten*
12.2.2.2	bei Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO 62/68/77, § 20 Abs. 1 BauNVO 90)	
	je zusätzliches Vollgeschoss	255 €

13. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen

13.1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aus dem Bereich der Stadtplanung, soweit nicht durch andere Tarifstellen erfasst	
13.1.1	in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB	
	je Auskunft oder Bescheinigung	30 €
13.1.2	in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB	
	je Auskunft oder Bescheinigung	75 €

14. Gesetzliche Vorkaufsrechte

14.1	Auskünfte über das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	
	je Auskunft	25 €
14.2	Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	100 €

Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht

15. Energieeinsparung

15.1	Erteilung einer Ausnahme von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	60 bis 620 €
15.2	Erteilung einer Befreiung von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	120 €

Anmerkung:

In den Gebühren sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten.

Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen

16. Schornsteinfegerwesen

16.5	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister nach § 10 SchfHwG	520 €
16.8	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit nach § 20 SchfG	50 €
16.12	Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG	390 €
16.13	Warnungsgeld nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	130 €

16.14	Untersagung der Berufsausübung nach § 28 SchfG	50 €
16.15	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	50 €
16.16	Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfG, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden	130 €
16.18	Kehrbuchvorlage und -überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SchfG, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen im Kehrbuch festgestellt werden, je angefangene halbe Stunde	20 €
16.19	Erteilung eines Zweitbescheids (§ 25 Absatz 2 SchfHwG)	100 €

* Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen **Herstellungskosten (HK)** umfassen die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung oder Änderung der baulichen Anlage erforderlich sind einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen. Die Herstellungskosten sind auf der Grundlage der Nummer 2.4.3- Kostenberechnung nach DIN 276-1 - Ausgabe 11/2006 in der Fassung der Berichtigungen zu DIN 276-1 - Ausgabe 02/2007 - unter Berücksichtigung der Kostengruppen 300 - Bauwerk, Baukonstruktion -, 400 - Bauwerk, technische Anlagen -, 500 - Außenanlagen - und 730 - Architekten- und Ingenieurleistungen - zu ermitteln.

** Der Ermittlung des **Werts** des Nutzens sind die Werte des Bodenrichtwertatlanten in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen